

**Richterliche Geschäftsverteilung  
des Amtsgerichts Hoyerswerda  
für das Jahr 2026**

Die Geschäftsverteilung des Amtsgerichtes Hoyerswerda im richterlichen Dienst wird mit Wirkung vom 1.1.2026 wie folgt neu geregelt:

**I. Verteilung der Geschäfte**

**Richterabteilung 1: Direktorin des Amtsgerichts Jena**

- a) Vorsitzende des Jugendschöffengerichtes einschließlich der außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen
- b) Schöffengericht
- c) Strafrichterin gemäß § 25 GVG in Verfahren gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A bis D bis Eingang 31.12.2022, mit dem Anfangsbuchstaben B mit Eingang ab 1.1.2023 bis 31.12.2024 und mit den Anfangsbuchstaben A bis D ab Eingang 1.1.2025
- d) Strafrichterin gemäß § 25 GVG in Verfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche nach Aufhebung und Zurückweisung gemäß § 354 StPO
- e) Privatkldagesachen sowie alle richterlichen Entscheidungen nach dem Schiedsstellengesetz
- f) Aufgaben des Richters beim Amtsgericht bei der Schöffenwahl sowie sonstiger Schöffenangelegenheiten
- g) Aufgaben des Jugendrichters bei der Wahl der Jugendschöffen sowie sonstiger Jugendschöffenangelegenheiten
- h) Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz §§ 39 und 82 JGG
- i) Entscheidung über die Ablehnung der Richter des Amtsgerichtes gemäß §§ 27 III, 30 StPO und §§ 45 II, 48 ZPO

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Müller

**Richterabteilung 2: Richter am Amtsgericht Lakomy**

- a) Strafrichter gemäß § 25 GVG in Verfahren gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben E bis L bis Eingang 31.12.2022, mit den Anfangsbuchstaben A sowie C bis L ab Eingang 1.1.2023 bis Eingang 31.12.2024 und mit den Anfangsbuchstaben E bis K ab Eingang 1.1.2025
- b) 2. Berufsrichter im erweiterten Schöffengericht

- c) Vorsitzender des Schöffengerichts und des Jugendschöffengerichts nach Aufhebung und Zurückweisung gemäß § 354 StPO
- d) Rechtshilfe in Strafsachen
- e) Entscheidungen nach dem Ausländer- und Polizeigesetz
- f) Anträge auf amtsgerichtliche Durchsuchung nach § 46 Abs. 4 Satz 2 WaffG
- g) Jugendrichter in Verfahren über Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfe in Owi-Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A bis L bis Eingang 31.12.2024 und mit den Anfangsbuchstaben A bis K ab Eingang 1.1.2025
- h) Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten einschließlich Rechtshilfe und ermittlungsrichterliche Handlungen in OWi-Verfahren gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A bis L bis Eingang 31.12.2024 und mit den Anfangsbuchstaben A bis K ab Eingang 1.1.2025
- i) allgemeine Zivilsachen mit den Registerendziffern 0 und 1 sowie Rechtshilfe in Zivilsachen mit den Registerendziffern 0 und 1
- j) sonstige richterliche Angelegenheiten, soweit diese nicht anderen Richterabteilungen zugewiesen sind
- k) Nachlasssachen

Vertretung: a) bis h) Richter am Amtsgericht Krüger  
 i) bis k) Richterin am Amtsgericht Lettau

### **Richterabteilung 3: Richter am Amtsgericht Krüger**

- a) Betreuungs- und Unterbringungssachen i. S. Buch 3 FamFG mit den Anfangsbuchstaben der Betroffenen S bis Z
- b) Freiheitsentziehungen mit den Anfangsbuchstaben der Betroffenen S bis Z
- c) Rechtshilfe in den unter a) und b) aufgeführten Verfahren
- d) Bereitschaftsdienst für eilbedürftige betreuungsgerichtliche Maßnahmen in jeder 3. Woche, erstmalig in der 2. Kalenderwoche
- e) ermittlungsrichterliche Tätigkeiten einschließlich der nach § 165 StPO zu treffenden Entscheidungen, ausgenommen in Bußgeldverfahren gegen Erwachsene
- f) Strafrichter gemäß § 25 GVG in Verfahren gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben M bis Z bis Eingang 31.12.2024 und mit den Anfangsbuchstaben L bis Z ab Eingang 1.1.2025
- g) Jugendrichter in Verfahren über Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfe in Owi-Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben M bis Z bis Eingang 31.12.2024 und mit den Anfangsbuchstaben L bis Z ab Eingang 1.1.2025
- h) Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten einschließlich Rechtshilfe und ermittlungsrichterliche Handlungen in OWi-Verfahren gegen Erwachsene mit den

Anfangsbuchstaben M bis Z bis Eingang 31.12.2024 und mit den Anfangsbuchstaben L bis Z ab Eingang 1.1.2025

Vertretung: Richter am Amtsgericht Lakomy

#### **Richterabteilung 4: Richterin am Amtsgericht Zeising**

- a) Betreuungs- und Unterbringungssachen i. S. Buch 3 FamFG mit den Anfangsbuchstaben der Betroffenen A bis R
- b) Freiheitsentziehungen mit den Anfangsbuchstaben A bis R einschließlich Rechtshilfe
- c) Rechtshilfe in den unter a) und b) aufgeführten Verfahren
- d) Bereitschaftsdienst für eilbedürftige betreuungsgerichtliche Maßnahmen in jeder 3. Woche, erstmalig in der 1. Kalenderwoche

Vertretung: d) Richterin am Amtsgericht Lettau  
a) bis c) Richter am Amtsgericht Krüger

#### **Richterabteilung 5: Richterin am Amtsgericht Lettau**

- a) allgemeine Zivilsachen mit den Registerendziffern 2 bis 9
- b) Rechtshilfe in Zivilsachen mit den Registerendziffern 2 bis 9
- c) Zwangsvollstreckung
- d) Familiensachen i. S. Buch 2 FamFG nach turnusgemäßer Zuteilung RGA 001 (siehe nachfolgend Punkt III)
- e) Familiensachen i. S. Buch 2 FamFG mit dem Aktenzeichen 3 F (ehemalige RGA 003) sowie neu eingehende Familiensachen, die damit in Sachzusammenhang stehen
- f) Bereitschaftsdienst für eilbedürftige betreuungsgerichtliche Maßnahmen in jeder 3. Woche, erstmalig in der 3. Kalenderwoche

Vertretung: d) bis f) Richterin am Amtsgericht Zeising  
a) bis c) Richter am Amtsgericht Lakomy

#### **Richterabteilung 6: Richterin am Amtsgericht Müller**

Familiensachen im Sinne Buch 2 FamFG nach turnusmäßiger Zuteilung RGA 002 (siehe nachfolgend Punkt III)

Vertretung: Direktorin des Amtsgerichts Jena

## **II. Allgemeine Regelungen**

1. Für wiederaufgenommene und fortzuführende Altverfahren ist der Richter zuständig, der bei einem Neueingang der Sache nach der Geschäftsverteilung zuständig ist.
2. Bei mehreren Beschuldigten bzw. Betroffenen richtet sich die Zuständigkeit nach den Anfangsbuchstaben des Ältesten.

3. Geht in der Zivilabteilung in derselben Rechtssache gleichzeitig oder nacheinander eine Klage und ein Antrag auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens ein, so ist für alle Verfahren dasjenige Referat zuständig, das mit der zuerst eingegangenen Sache befasst war oder ist.
4. Die Sortierung von Neueingängen in der Zivilabteilung und in der Familienabteilung erfolgt nach Eingangstag. Die Eingänge des Vortages werden um 10:00 Uhr des Folgetages gesammelt und alphabetisch geordnet. In dieser Reihenfolge werden dann die fortlaufenden Geschäftsnummern bestimmt.

Für die alphabetische Ordnung gilt folgendes:

- a. Bei natürlichen Personen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Klägers bzw. Antragstellers bzw. betroffenen Kindes in Abstammungssachen und Sorgerechtsachen gem. § 1666 BGB bzw. Unterbringung maßgebend.
  - b. Adelsbezeichnungen sowie andere Namenszusätze wie Freiherr von, van, de, Mac, O´, El, Al usw. bleiben außer Betracht.
  - c. Doppelnamen sind ohne Rücksicht darauf, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt – z. B. „Daimler Benz“ – als ein Name anzusehen.
  - d. Bei den Umlauten „Ä“, „Ö“, „Ü“ ist die Schreibweise „AE“, „OE“, „UE“ maßgebend.
  - e. Im Übrigen ist der erste in der Bezeichnung des Klägers/ Antragstellers/Betroffenen vorkommende Familienname maßgebend.
  - f. Bei mehreren Klägern/Antragstellern/Betroffenen entscheidet der Anfangsbuchstabe des Namens, der nach dem Alphabet vorangeht.
  - g. Wenn in Familiensachen mehrere minderjährige Kinder betroffen bzw. beteiligt sind, ist der Anfangsbuchstabe des Namens des jüngsten Kindes maßgebend.
  - h. Bei Klagen/Anträgen von Städten und Gemeinden entscheidet der Anfangsbuchstabe des Namens der Stadt bzw. Gemeinde (z. B. Bad Ems = „B“).
  - i. Bei Klagen des Fiskus (Freistaat Sachsen LfF) ist der Eigenname maßgebend, z.B. „Deutsche Bundespost“ = „B“, „Freistaat Sachsen“ = „S“.
5. Arreste, einstweilige Verfügungen und einstweilige Anordnungen werden unverzüglich bei Eingang mit der nächst bereiten Geschäftsnummer versehen und unverzüglich der so ermittelten bzw. für die in der Verteilung nächstfolgenden freien RGA registriert.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Anträge erfolgt die alphabetische Sortierung wie unter 4. geregelt.

6. Akteneinsichtsgesuche

Die Entscheidung über Akteneinsichtsgesuche von Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, ist der für das laufende Verfahren zuständigen Richterabteilung übertragen.

### **III. Grundsätze für die Festlegung der Zuteilung für die Familiensachen**

1.

Die Verteilung der Geschäfte in Familiensachen, Rechtshilfe in Familiensachen und weitere dem Familiengericht zugewiesene Verfahren erfolgt ab 1.1.2026 weiterhin im (fortlaufenden) Turnus der Eingänge.

Zur Verteilung der Geschäfte sind 2 Richtergeschäftsaufgaben (RGA) gebildet.

Bei Notwendigkeit der Wiederaufnahme werden die Verfahren unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens im Turnus vergeben.

2. Verteilung im Turnus

2.1. F-Verfahren, FH-Verfahren und AR-Verfahren

Neueingänge werden fortlaufend, auch über den Jahreswechsel hinweg, im Einzeltturnus verteilt und registriert.

Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen RGA erfolgt nach Eingangstag im Turnus von 4 Akten ab dem 1.1.2026, wie folgt:

- der RGA 001: 1 Verfahren,
- der RGA 002: 3 Verfahren.

2.2. Vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Vorrangig vor der Verteilung nach Ziffer 2.1. ergibt sich die Zuständigkeit nach den folgenden Regeln:

a) Steht ein Neueingang in Sachzusammenhang mit einer früher eingegangenen Sache, ist das Dezernat zuständig, in dem die früher eingegangene Sache anhängig ist.

Darunter fallen Verfahren betreffend denselben Personenkreis gem. § 23 b Abs. 2 S. 1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gem. § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

b) Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:

- AR-Verfahren und nachfolgend übernommenen Verfahren
- Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
- einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
- selbständigem Beweisverfahren und Hauptsache

- Sorge- und Umgangsverfahren und anschließende Verfahren gem. §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gem. §§ 88 FamFG

- Sorge-/Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 12 Monaten erledigt ist

- Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens

c) Zuteilungen nach 2.2.a) und 2.2.b) erfolgen unter Anrechnung auf den Turnus, mit Ausnahme abgetrennter Scheidungsfolgesachen.

Im Übrigen sind sämtliche Abgaben innerhalb des Gerichtes, insbesondere auch wegen Befangenheit, im Turnus auszugleichen.

#### **IV. Vertretung**

1.

Bei Verhinderung des ordentlichen Vertreters des Dienstvorstandes sowie im Hinblick auf Entscheidungen über die Ablehnung der Richter des Amtsgerichtes gemäß §§ 27 (3), 30 StPO und §§ 45 II, 48 ZPO gilt folgende Reihenfolge:

Richterin am Amtsgericht Müller  
 Richterin am Amtsgericht Zeising  
 Richterin am Amtsgericht Lettau  
 Richter am Amtsgericht Krüger  
 Richter am Amtsgericht Lakomy

2.

Ansonsten gilt:

Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter ebenfalls verhindert, so wird der verhinderte Richter zunächst durch die verbleibenden Richter der gleichen Gerichtsabteilung vertreten.

Sind sämtliche Richter einer Abteilung verhindert, richtet sich die weitere Vertretung nach folgender Reihenfolge:

a) Für Zivilsachen zunächst die Richter der Strafabteilung, sodann die Richter der Betreuungsabteilung, dann die Richter der Familienabteilung.

b) Für Familiensachen zunächst die Direktorin des Amtsgerichts, sodann die Richter der Zivilabteilung, dann die Richter der Betreuungsabteilung, dann die Richter der Strafabteilung.

c) Für Strafsachen zunächst die Richter der Familienabteilung, sodann die Richter der Betreuungsabteilung, dann die Richter der Zivilabteilung.

d) Für Betreuungssachen zunächst die Richter der Zivilabteilung, sodann die Richter der Familienabteilung, dann die Richter der Strafabteilung.

Zu den vorgenannten Gerichtsabteilungen im Sinne der vorstehenden Vertretungsregelung gehören:

- Zivilabteilung: allgemeine Zivilsachen, Vollstreckungssachen,

- Familienabteilung: Familiensachen nach Buch 2 FamFG, Nachlasssachen
- Strafabteilung: Straf- und Bußgeldverfahren sowie Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht, sonstige richterliche Angelegenheiten ohne konkrete Zuweisung
- Betreuungsabteilung: Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Buch 3 FamFG und SächsPsychKHG

Der nächst zuständige Richter ist der jeweils lebensjüngste Richter, und zwar im Einzelnen in folgender Reihenfolge:

- Zivilrichter: 1. Lakomy, 2. Lettau
- Familienrichter: 1. Lettau, 2. Müller
- Strafrichter: 1. Lakomy, 2. Krüger, 3. Jena
- Betreuungsrichter: 1. Krüger, 2. Lettau, 3. Zeising

3.

Güterichter sind die Güterichter der Amtsgerichte Zittau und Bautzen.

Dr. Fresemann  
Präsident des Landgerichts

Jena  
Direktorin des Amtsgerichts

Müller  
Richterin am Amtsgericht

Lettau  
Richterin am Amtsgericht

Zeising  
Richterin am Amtsgericht

Lakomy  
Richter am Amtsgericht

Krüger  
Richter am Amtsgericht